



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II. 12007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7341/1-Pr 1/93

5393 /AB

1993 -12- 20

An den

zu 5444 /J

Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5444/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Böhacker, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einstellung eines Verfahrens gegen einen Schulleiter, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Aus welchen Gründen wurde das Strafverfahren gegen den Schulleiter eingestellt?
2. Erachten Sie die Einstellung dieses Verfahrens als gerechtfertigt?
3. Werden Sie dafür sorgen, daß das Verfahren wieder aufgenommen wird?
4. Stimmt es, daß der Schulleiter die ihm vorgeworfenen Beschuldigungen, er habe zwölf Schülerinnen an den Busen gefaßt, mit seinem "inneren Drang" und Wunsch nach "körperlicher Nähe" begründet hat?
5. Reichen "innerer Drang", der Wunsch nach "körperlicher Nähe" nicht aus, um eine "sexuelle Absicht" festzustellen?

Wenn nein, ab welchem Punkt würden Sie die Zurücklegung einer Anzeige nicht mehr für gerechtfertigt halten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der in der Einleitung der Anfrage angeführte Fall war bereits Gegenstand einer schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl, Freundinnen und Freunde, Zahl 5320/J-NR/1993. Hinsichtlich der Gründe für die Zurücklegung der Strafanzeige und für die - nach wie vor bestehende - Absicht des Bundesministeriums für Justiz, keine auf eine formlose Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Verfahrens abzielenden Verfügungen zu treffen, verweise ich auf die in Kopie beiliegende Beantwortung dieser Anfrage, insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 8.

Zu 4:

Es trifft zu, daß der Beschuldigte im Rahmen seiner Verantwortung vor der Sicherheitsbehörde angegeben hat, er habe einem inneren Drang nachgegeben, die körperliche Nähe und Wärme der Kinder zu spüren. Sowohl nach der Verantwortung des Beschuldigten als auch nach den Angaben der betroffenen Mädchen bestanden die Tathandlungen aber nicht darin, daß der Beschuldigte den Schülerinnen "an den Busen gefaßt" hätte, sondern lediglich in einem "Streifen" bzw. "ganz leichten Berühren" des Brustbereichs der Mädchen. Zwei Schülerinnen gaben an, der Beschuldigte habe ihnen eine Hand auf den Oberschenkel gelegt.

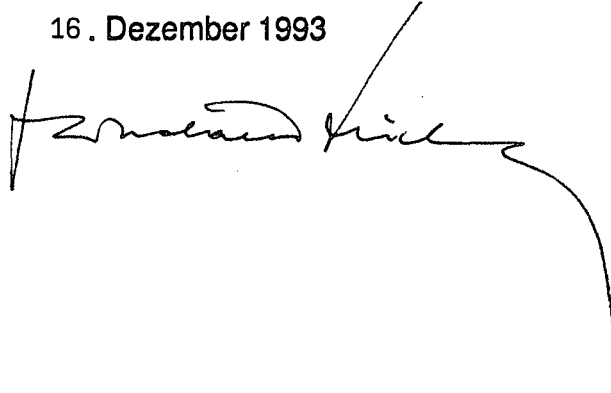
Zu 5:

Das Eingeständnis des Beschuldigten, sein Motiv für die gegenständlichen Handlungen sei ein "innerer Drang" gewesen, "die körperliche Nähe und Wärme der Kinder zu spüren", mag ausreichen, seine diesbezügliche weitere Verantwortung, dieser ihm selbst unerklärliche Drang sei "in keinerlei sexuellem Zusammenhang gestanden", als wenig glaubwürdig zu beurteilen. Dies ändert jedoch nichts daran, daß im vorliegenden Fall schon die Verwirklichung des objektiven Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht erweisbar ist, weil es den - auch den Angaben der betroffenen Schülerinnen zufolge - bloß flüchtigen Berührungen an jener Intensität und Dauer gefehlt hat, die ihre Unterstellung unter den strafrechtlichen Unzuchtsbegriff gerechtfertigt hätten.

Was die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden strafbaren

Handlungen und die herrschende Rechtsprechung zur Abgrenzung strafrechtlich relevanter Unzuchtshandlungen von bloßen Zudringlichkeiten unterhalb der strafrechtlichen Erheblichkeitsschwelle betrifft, verweise ich auf die Ausführungen zur Frage 10 der in Kopie beiliegenden Beantwortung der eingangs erwähnten schriftlichen Anfrage.

16. Dezember 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Kriegl'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that curves to the right.



BEILAGE

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7335/1-Pr 1/93

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5320/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend sexuelle Belästigung von Schülerinnen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Mit welcher Begründung wurde bei der Salzburger Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen diesen Lehrer erstattet?
2. Welche Ergebnisse haben die Erhebungen im Detail erbracht?
3. Wann und mit welcher Begründung wurde das Strafverfahren eingestellt?
4. Nach welchen anderen gesetzlichen Bestimmungen wäre diese Tat strafwürdig?
5. Warum wurde die Anklage nicht auf diese Tatbestände erweitert?
6. Werden Sie Schritte unternehmen, um das Strafverfahren gegen diesen Lehrer neu aufzurollen?
7. Wenn ja, welche und bis zu welchem Termin?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Welchen Stellenwert hatte eine frühere einschlägige Anzeige gegen diesen Lehrer bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Salzburg?

DOK 1102P

- 2 -

10. Halten Sie legislativische Änderungen in diesem Bereich für notwendig und welche konkreten Änderungen werden Sie bis wann vorschlagen?
11. In welcher Form haben Sie bis jetzt die Bewußtseinsbildung und Sensibilisierung der involvierten BeamtInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen konkret unterstützt?
12. Welche Schritte werden Sie bis wann in diesem Sinne setzen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Landesgendarmeriekommando für Salzburg hat am 15.4.1993 gegen den Schuldirektor G. B. Strafanzeige wegen des Verdachtes des Mißbrauches eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB erstattet. Nach den Angaben einer Mehrzahl von Schülerinnen und der Verantwortung des Schuldirektors ist es im Schuljahr 1992/93 im Zuge des Informatik- und des Maschinschreibunterrichts während der Anleitung zur praktischen Handhabung der Geräte zu flüchtigen Berührungen der Mädchen im Brustbereich gekommen. Zwei Mädchen haben angegeben, der Verdächtige habe seine Hand auf ihre Oberschenkel gelegt.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat die Anzeige am 22.4.1993 ohne weitere Erhebungen - der Sachverhalt war durch die Erhebungen des Landesgendarmeriekommandos bereits widerspruchsfrei geklärt - gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Nach der Begründung der zuständigen Referentin der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde das Verfahren eingestellt, weil die ausschließlich bloß flüchtigen Berührungen, die dem Verdächtigen vorgeworfen

DOK 1102P

- 3 -

und von ihm auch zugestanden wurden, nach ständiger Rechtsprechung noch nicht als Mißbrauch zur Unzucht zu werten sind. Auch dem Berühren der Oberschenkel kommt der Charakter einer strafrechtlich relevanten unzüchtigen Handlung nicht zu. Damit war eine Unterstellung unter die §§ 207, 212 StGB nicht möglich.

Zu 4 und 5:

Der Sachverhalt wurde auch unter dem Gesichtspunkt der §§ 208 und 218 StGB geprüft. Auch hier mangelt es nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Salzburg angesichts der "geringfügigen" Berührungen an den erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen.

Im übrigen weist die Staatsanwaltschaft Salzburg in diesen Zusammenhang in ihrer Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage darauf hin, daß ihres Erachtens das Verhalten des Verdächtigen allenfalls nach disziplinarrechtlichen Bestimmungen strafwürdig wäre, wofür jedoch kein gerichtlicher Kompetenz bestehe.

Zu 6 bis 8:

Die für Einzelstrafsachen zuständige Sektion des Bundesministeriums für Justiz hat das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Salzburg und die hierfür gegebene Begründung für zutreffend erwartet. An eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist daher nicht gedacht.

Zu 9:

Der angezeigte Sachverhalt wurde losgelöst von früheren, in der Anzeige auch erwähnten, vor 17 Jahren erhobenen Tatvorwürfen geprüft. Die eindeutige Sach- und Rechtslage hätte auch bei näherer Kenntnis der früheren Anschuldigungen zu keiner anderen Einschätzung führen können. Im

DOK 1102P

- 4 -

übrigen ist G. B. in dem seinerzeitigen Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden.

Zu 10:

Legistische Änderungen im Bereich der Sexualdelikte halte ich im hier gegebenen Zusammenhang nicht für notwendig, da die bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs grundsätzlich eine ausreichende Handhabe gegen den sexuellen Mißbrauch Minderjähriger durch Autoritätspersonen bieten.

§ 207 StGB schützt unmündige Personen (unter 14 Jahren) generell vor sexuellem Mißbrauch, und § 212 StGB stellt den sexuellen Mißbrauch von Minderjährigen (bis zum 19. Lebensjahr) unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses unter Strafdrohung. Der beiden Bestimmungen zugrundeliegende strafrechtliche Begriff der "Unzucht" setzt sexualbezogene Handlungen voraus, die sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach ihrer Intensität und Dauer von einiger Erheblichkeit sind. Durch flüchtige Berührungen und bloße Zudringlichkeiten wird die strafrechtliche Erheblichkeitsschwelle nach der Rechtsprechung noch nicht überschritten (zuletzt OGH, JBl. 1990, 807). Die Einbeziehung sämtlicher sexualbezogenen Verhaltensweisen in den strafrechtlichen Unzuchtsbegriff würde zu einer problematischen Ausweitung der Strafbarkeit und erhöhter Rechtsunsicherheit führen, sodaß eine Einschränkung im Sinne einer Erheblichkeitsgrenze notwendig und sinnvoll erscheint. Unterhalb dieser Schwelle würden strafrechtliche Sanktionen wohl kaum als taugliche oder angemessene Reaktionsmittel auf derartige Verhaltensweisen angesehen werden. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß die Rechtsordnung ja noch andere Sanktionsmöglichkeiten als die der strafgerichtlichen Verurteilung kennt; hingewiesen sei etwa auf das für viele Berufs-

DOK 1102P

- 5 -

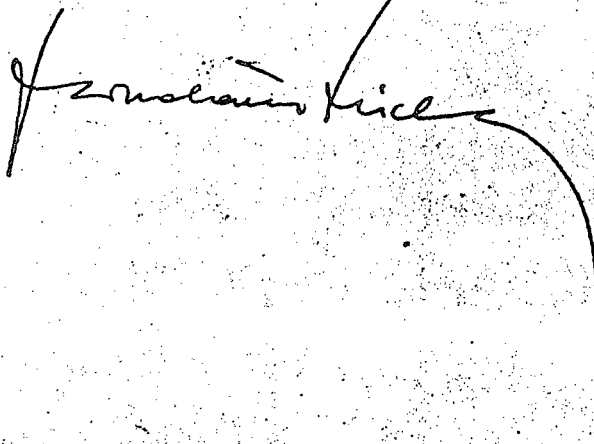
gruppen geltende Disziplinarrecht.

Zu 11 und 12:

Das Bundesministerium für Justiz ist seit Jahren bemüht, die erforderliche fachliche Ausbildung der Richteramtsanwärter durch ein breitgefächertes Ausbildungs- und Schulungsprogramm auf anderen Wissensgebieten zu ergänzen. So etwa ist im Jahre 1988 eine Novellierung des Richterdienstgesetzes dahingehend erfolgt, daß dem Richteramtsanwärter während des vierjährigen Ausbildungsdienstes auch Gelegenheit zu geben ist, im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen die für Richter unerläßlichen Kenntnisse etwa auf den Gebieten der Kriminologie, der Soziologie, der Psychologie und der Psychiatrie zu erwerben. Im übrigen spielen bereits bei der Auswahl der Richteramtsanwärter - neben den fachlichen Leistungen - auch die Ergebnisse psychologischer Eignungsuntersuchungen, die auch Aufschlüsse über die "soziale Kompetenz" des Aufnahmewerbers geben sollen, eine nicht unwesentliche Rolle.

Ich halte daher weitere Schritte im Sinne einer "Bewußtseinsbildung und Sensibilisierung" nicht für erforderlich.

14. September 1993



DOK 1102P